

SATZUNG
DER
STIFTUNG ELEKTRO-ALTGERÄTE REGISTER

PRÄAMBEL

(A) Hersteller von Elektro- und Elektronik-Geräten sollen nach der europäischen Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung) Elektro- und Elektronik-Altgeräte zurücknehmen und verwerten. Die Richtlinie ist am 13. August 2012 in Kraft getreten und löst die Richtlinie 2002/96/EG ab.

(B) Bereits das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG in Deutschland, das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 16. März 2005 (im Folgenden das *ElektroG2005* genannt) sieht vor, dass die Hersteller eine „Gemeinsame Stelle“ errichten. Diese Gemeinsame Stelle soll die zuständige Behörde unterstützen und geeignet sein, durch diese mit hoheitlichen Aufgaben beliehen zu werden. Insoweit soll die Gemeinsame Stelle nach einer Beleihung die Hersteller registrieren und die Rücknahme der Elektro- und Elektronik-Altgeräte durch die Hersteller bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern koordinieren.

(C) Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 27. März 2015 (BR-Drs. 127/15, im Folgenden das *Neuordnungsgesetz* genannt, dessen Artikel 1, ab dem 15. August 2018 unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß dessen Artikel 3, im Folgenden das *ElektroG2015* genannt, im Folgenden ElektroG2005 und ElektroG2015 jeweils oder zusammen auch das *ElektroG* genannt) soll die neuen Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU in Deutschland umsetzen und das ElektroG2005 fortentwickeln.

(D) 30 Unternehmen und Verbände der Elektro- und Elektronikindustrie haben daher eine Stiftung errichtet, die als Gemeinsame Stelle nach dem ElektroG2005 fungieren und geeignet sein sollte, mit den Aufgaben der zuständigen Behörde beliehen zu werden. Die Beleihung der Stiftung erfolgte mit Bescheid des Umweltbundesamtes vom 06. Juli 2005. Seither fungiert die Stiftung als beliehene Gemeinsame Stelle nach dem ElektroG2005.

(E) Das ElektroG2015 sieht weiterhin vor, dass die Hersteller eine Gemeinsame Stelle errichten, die mit den Aufgaben der zuständigen Behörde beliehen werden soll. Die Stiftung soll daher auch unter dem ElektroG2015 als Gemeinsame Stelle fungieren und geeignet sein, mit den Aufgaben der zuständigen Behörde beliehen zu werden.

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1.1 Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Elektro-Altgeräte Register“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

1.2 Der Sitz der Stiftung ist Fürth.

1.3 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

2.1 Der Zweck der Stiftung ist es, nach Inkrafttreten des ElektroG

(a) als Gemeinsame Stelle nach dem ElektroG zu fungieren und mit den Aufgaben der zuständigen Behörde beliehen zu werden und

(b) alle Aufgaben zu erfüllen und Befugnisse wahrzunehmen, die der Gemeinsamen Stelle nach dem ElektroG zukommen oder auf dessen Grundlage übertragen werden.

Die Stiftung ist berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet erscheinen, den Stiftungszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

2.2 Die Stiftung wird die Aufgaben der Gemeinsamen Stelle nach Maßgabe des ElektroG sowie, nach Beleihung, bestimmte Aufgaben der zuständigen Behörde erfüllen und die entsprechenden Befugnisse wahrnehmen. Dies sind insbesondere die Aufgaben der Gemeinsamen Stelle nach § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 5 bis 7 und § 32 Abs. 1, 2 und 3 ElektroG2015 sowie, nach Beleihung, die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde nach § 15 Abs. 4 Satz 1 und §§ 37 bis 39, sowie § 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 ElektroG2015.

2.3 Die Stiftung unterstützt die Regelsetzung der registrierten Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG2015 der registrierten Bevollmächtigten zur Konkretisierung des ElektroG organisatorisch. Sie achtet darauf, dass alle registrierten Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG2015 der registrierten Bevollmächtigten zu gleichen Bedingungen an der Regelsetzung nach § 13 mitwirken können.

2.4 Die Stiftung darf mit vergleichbaren ausländischen Einrichtungen zusammenarbeiten und Informationen austauschen, um international einheitliche Verfahrensabläufe und Regeln zu fördern.

2.5 Die Stiftung darf Verträge über die Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen mit Entsorgungsunternehmen weder schließen noch vermitteln (§ 33 Abs. 2 ElektroG2015). Dies gilt nicht, sofern zur Vollstreckung einer Anordnung § 15 Abs. 4 Satz 1 ElektroG2015 und § 38 Abs. 3 Satz 1 ElektroG2015 der Abschluss oder die Vermittlung von Verträgen mit Entsorgungsdienstleistern erforderlich ist (§ 40 Abs. 1 Satz 3 ElektroG2015).

2.6 Es ist nicht Zweck der Stiftung, Gewinne zu erwirtschaften.

2.7 Die Stiftung trägt dafür Sorge, dass die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten

werden. Die Stiftung ist insbesondere verpflichtet, die Vertraulichkeit der von ihr erworbenen wettbewerbsrelevanten Daten zu wahren und zu sichern. Die Vorschriften zum Informationsaustausch mit anderen nach Landesrecht für den Vollzug des ElektroG zuständigen Behörden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie mit anderen Behörden und Stellen anderer Mitgliedstaaten zum Vollzug der Richtlinie 2012/19/EU (§ 32 Abs. 4 und 5, § 39 ElektroG2015) bleiben unberührt.

§ 3 STIFTUNGSVERMÖGEN UND KOSTENANSPRUCH

3.1 Das Stiftungsvermögen beträgt 150.000 €. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig.

3.2 Darüber hinaus stehen der Stiftung als Beliehener nach entsprechender Befugnisübertragung durch die beleihende Stelle Gebühren und Auslagen nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 ElektroG2015 i.V.m. dem Bundesgebührengesetz sowie Kostenersatz nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ElektroG2015 zu.

3.3 Die Stiftung ist zur Entgegennahme von Spenden berechtigt.

§ 4 STIFTUNGSMITTEL

4.1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- (a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- (b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind,
- (c) aus Gebühren und Auslagen, die die Stiftung aufgrund einer gemäß § 22 Abs. 4 BGebG erlassenen Gebührenverordnung bei den Gebührenschuldern erhebt,
- (d) aus Kostenersatz durch die zuständige Behörde gemäß § 33 Abs. 3 ElektroG2015 und § 40 Abs. 2 Satz 2 ElektroG2015,
- (e) aus Rückgriffsansprüchen der Gemeinsamen Stelle gemäß § 34 Abs. 2 ElektroG2015,
- (f) aus Einnahmen, die die Stiftung durch Beratungsleistungen gegenüber vergleichbaren ausländischen Stellen erzielt.
- (g) aus Einnahmen, die die Stiftung durch Beratungs- oder andere Dienstleistungen erzielt (Entgelt).

4.2 Die Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gebühren und Auslagen nach Ziffer 4.1. c) werden ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben verwendet, für die die Stiftung beliehen wird. Die Aufgaben nach Satz 2 schließen den Ausgleich des Kostenersatzanspruchs der Gemeinsamen Stelle gemäß § 33 Abs. 3 S. 2 ElektroG2015 ein.

4.3 Es dürfen Rücklagen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der

Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden. Hinsichtlich der in Ziffer 4.1 c) genannten Gebühren und Auslagen werden gebühren- und haushaltsrechtliche Grundsätze berücksichtigt.

§ 5 STIFTUNGSORGANE

5.1 Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium, der Beirat sowie die Einspruchsstelle.

5.2 Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine marktgängige Vergütung, die vom Kuratorium gemäß § 10.6 mit ihnen jeweils vereinbart wird. Im übrigen erfolgt die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 6 VORSTAND

6.1 Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium bestellt und abberufen. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die erstmalige Bestellung eines Vorstandsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; für die wiederholte Bestellung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Entscheidet das Kuratorium nicht rechtzeitig vor dem Ende der Amtsdauer über die Neubestellung oder wiederholte Bestellung eines Vorstandsmitgliedes, so bleibt dieses Vorstandsmitglied bis zur Entscheidung des Kuratoriums vorläufig im Amt.

6.2 Jedes Vorstandsmitglied kann vom Kuratorium unbeschadet seiner vertragsrechtlichen Situation jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

6.3 Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so sind die Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Ist dem Vorstand gegenüber eine Erklärung abzugeben, so genügt stets die Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

6.4 Das Kuratorium kann bei der Bestellung oder zu jedem späteren Zeitpunkt einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Vorstandsmitglieder, beschränkt auf den Einzelfall, von den Beschränkungen des § 181 BGB bzw. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG befreien.

6.5 Besteht der Vorstand aus nur einem Mitglied, soll das Kuratorium einen Generalbevollmächtigten der Stiftung bestellen. Der Generalbevollmächtigte vertritt die Stiftung im Fall einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung des Vorstandes für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Der Generalbevollmächtigte handelt als besonderer Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB. Die Person des Generalbevollmächtigten ist der Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Generalbevollmächtigte kann vom Kuratorium unbeschadet seiner vertragsrechtlichen Situation jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung des Generalbevollmächtigten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

6.6 Veränderungen innerhalb des Vorstands hat der Vorstand der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über die Vorstandsveränderungen sind beizufügen.

6.7 Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums oder des Beirats sein.

§ 7 AUFGABEN DES VORSTANDS

7.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie nach außen. Er nimmt seine Aufgaben und Befugnisse in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den einschlägigen Gesetzen, insbesondere dem ElektroG wahr. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

7.2 Aufgaben des Vorstands sind insbesondere

- (a) die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben nach § 2.2,
- (b) die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans zur Vorlage im, und Genehmigung durch das Kuratorium,
- (c) der Entwurf einer Gebührenbedarfsplanung nach Maßgabe von § 4.1 Buchstabe (c) zur Beratung durch das Kuratorium und Weiterleitung an die für den Erlass der Gebührenverordnung zuständige Behörde,
- (d) die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen nach Maßgabe von § 8,
- (e) die Anstellung und Überwachung der für die Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mitarbeiter nach Maßgabe des Wirtschaftsplans,
- (f) Vorschläge für eine Geschäftsordnung nach Maßgabe von § 13 Satz 4,
- (g) die Zusammenarbeit mit vergleichbaren ausländischen Stellen.

7.3 Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums für

- (a) die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
- (b) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
- (c) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen,
- (d) die Vornahme von Geschäften, die wesentlich vom genehmigten Wirtschaftsplan abweichen.

§ 8 AUFZEICHNUNGEN UND BERICHTE DES VORSTANDS

8.1 Der Vorstand ist verpflichtet, eine den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechende Buchführung zu unterhalten. Er stellt rechtzeitig vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Stiftung enthält. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Kuratorium einen Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor.

8.2 Ein Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle, die vom Kuratorium zu bestellen ist, prüft den Jahresabschluss und den Bericht. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

8.3 Der Vorstand soll das Kuratorium unverzüglich über außerplanmäßige und wesentlich außerhalb des üblichen Geschäftsablaufs liegende wirtschaftlich relevante Vorgänge informieren. Das Kuratorium kann vom Vorstand darüber hinaus mündliche oder schriftliche Berichte über Angelegenheiten der Stiftung verlangen und zu einzelnen Fragen einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen zur Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen der Stiftung beauftragen.

8.4 Der Vorstand und die nach § 8.2 oder § 8.3 bestellten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen haben bei allen Vorlagen und Berichten an das Kuratorium die Vorgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Daten nach § 2.2 und § 2.7 zu beachten. Das Kuratorium darf insbesondere nicht der Stiftung vorliegende wettbewerbsrelevante Daten einzelner registrierter Hersteller einsehen oder sonst erhalten.

§ 9 KURATORIUM

9.1 Das Kuratorium besteht bis zum Ablauf des 14. August 2018 aus zehn Mitgliedern. Ab dem 15. August 2018 besteht das Kuratorium aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

9.2 Kuratoriumsmitglied kann nur sein, wer in geschäftsleitender Funktion bei einem registrierten Hersteller oder bei einem mit einem registrierten Hersteller im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen oder bei einem Verband, dessen Mitglieder von den Regelungen des ElektroG betroffen sind, tätig ist, also umfassend zur Geschäftsführung autorisiert ist. Ein Kuratoriumsmitglied, das diese geschäftsleitende Funktion verliert, soll sein Amt niederlegen oder – unterbleibt dies – nach Maßgabe von § 9.3 und § 9.4 abberufen werden.

9.3 Die Kuratoriumsmitglieder nach § 9.1 Satz 1 werden durch die Produktbereichsversammlungen (§ 14.2) der folgenden Produktbereiche wie folgt bestellt und abberufen:

- Haushaltsgroßgeräte: 1,
- Haushaltskleingeräte: 1,

- Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik: 1,
- Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule: 1,
- Beleuchtungskörper: 1,
- elektrische und elektronische Werkzeuge: 1,
- Spielzeuge sowie Sport- und Freizeitgeräte: 1,
- Medizinprodukte: 1,
- Überwachungs- und Kontrollinstrumente: 1,
- Automatische Ausgabegeräte: 1.

9.4 Die Kuratoriumsmitglieder nach § 9.1 Satz 2 (ab dem 15. August 2018) werden durch die Produktbereichsversammlungen (§ 14.2) der folgenden Produktbereiche wie folgt bestellt und abberufen:

- Wärmeüberträger: 1,
- Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten: 1,
- Lampen: 1,
- Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte): 1,
- Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte): 1,
- Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt: 1.

9.5 Bis zur Neubestellung der Kuratoriumsmitglieder durch sämtliche Produktbereichsversammlungen nach § 9.1 Satz 2 und § 9.4 bleiben die bis zum Ablauf des 14. August 2018 bestellten Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 9.1 Satz 1 und § 9.3 auch über den Ablauf des 14. August 2018 hinaus Mitglieder des Kuratoriums.

9.6 Für jedes Kuratoriumsmitglied soll ein Vertreter bestellt werden. Die Bestellung oder Abberufung erfolgt jeweils durch schriftliche Erklärung des Vorsitzenden der jeweiligen Produktbereichsversammlung an den Kuratoriumsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Kein registrierter Hersteller (einschließlich der mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen) soll mehr als ein Mitglied des Kuratoriums oder einen Vertreter eines Kuratoriumsmitglieds stellen.

9.7 Einzelne Produktbereiche können sich durch Verbände vertreten lassen. Der Verband nimmt Sitz und Stimme des jeweiligen Produktbereiches wahr. Die Kumulierung von

Stimmen einzelner Produktbereiche, die sich durch denselben Verband vertreten lassen, ist nicht zulässig. Für jede Stimmabgabe muss in diesem Fall der Verband im Zweifel nachweisbare Abstimmungsvorgaben des Produktbereiches vorlegen.

9.8 Mitglieder des Kuratoriums oder deren Vertreter können nicht zugleich Mitglieder des Beirats oder des Vorstands sein.

§ 10 AUFGABEN UND BESCHLÜSSE DES KURATORIUMS

10.1 Das Kuratorium berät und beaufsichtigt den Vorstand im Rahmen der Vorgaben des ElektroG und der Stiftungsaufsicht. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Bestellung und die Abberufung des Vorstands gemäß § 6.1 und § 6.2;
- (b) die Bestellung des Generalbevollmächtigten der Stiftung gemäß § 6.5;
- (c) die Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftspläne;
- (d) die Beratung über vom Vorstand vorgelegte Entwürfe von Gebührenverzeichnissen;
- (e) die Bestellung des Abschlussprüfers gemäß § 8.2;
- (f) die Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses;
- (g) die Bestellung und die Abberufung der Vertreter der Hersteller im Beirat gemäß § 11.2;
- (h) die Entlastung des Vorstands;
- (i) die Änderung der Satzung gemäß § 17 zur Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

10.2 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie, für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden, einen Stellvertreter. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

10.3 Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse des Kuratoriums können auch ohne Sitzung durch Einholung schriftlicher oder elektronisch übermittelter Erklärungen (Telefax oder E-Mail) gefasst werden.

10.4 Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Vorbereitung und die Leitung der Sitzungen des Kuratoriums obliegen dem Vorsitzenden. Einladungen erfolgen durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Benachrichtigung mit einer Frist von zehn Tagen ab Versendung, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Der Einladung sind die Tagesordnung mit Angabe der Beschlussgegenstände und ggf. erforderliche Unterlagen beizufügen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder in der Sitzung anwesend sind und keines von ihnen Einwände erhebt.

10.5 Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn wenigstens sechs der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 9.1 Satz 1 bzw. vier der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 9.1 Satz 2 anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse

werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Ein abwesendes Mitglied des Kuratoriums kann ein anderes, an der Beschlussfassung teilnehmendes Mitglied des Kuratoriums schriftlich zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigen.

10.6 Das Kuratorium kann für einzelne Aufgaben einzelne Kuratoriumsmitglieder beauftragen oder Ausschüsse bilden. Die Verhandlungen über die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern sollen einem Mitglied oder einem Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, übertragen werden.

10.7 Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. Entsprechendes gilt für Ausschusssitzungen.

§ 11 BEIRAT

11.1 Der Beirat besteht aus bis zu 22 Mitgliedern. Die folgenden Gruppen und Institutionen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Beirat vertreten:

- (a) Hersteller i. S. des ElektroG, im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG2015 Bevollmächtigte mit zehn Vertretern
- (b) Vertreiber i. S. des ElektroG mit zwei Vertretern;
- (c) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit einem Vertreter;
- (d) Umweltbundesamt mit einem Vertreter;
- (e) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit einem Vertreter;
- (f) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mit zwei Vertretern;
- (g) Entsorgungswirtschaft mit einem Vertreter;
- (h) Umwelt- und Verbraucherschutzverbände mit zwei Vertretern.
- (i) Länder mit zwei Vertretern

11.2 Die Vertreter der Hersteller oder Bevollmächtigten im Beirat gem. § 11.1 Buchstabe (a) werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bestellt:

- (a) Das Kuratorium bestellt die Vertreter durch Beschluss jeweils für die Dauer von fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Vorstand soll geeignete Wahlvorschläge unterbreiten, das Kuratorium ist daran jedoch nicht gebunden.
- (b) Vertreter der Hersteller oder Bevollmächtigten kann nur sein, wer bei einem registrierten Hersteller oder Bevollmächtigten der von ihm zu vertretenden Gruppe oder in einem mit einem solchen registrierten Hersteller i.S. von § 15 AktG verbundenen Unternehmen oder in einem Verband, der einen solchen registrierten Hersteller oder Bevollmächtigten vertritt tätig ist. Ist bei einem Vertreter der Hersteller oder Bevollmächtigten diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt, soll er sein Amt

niederlegen oder – unterbleibt dies – durch Beschluss des Kuratoriums abberufen werden. Im übrigen kann ein Vertreter der Hersteller oder Bevollmächtigten vorzeitig nur aus wichtigem Grund und nur durch Beschluss des Kuratoriums, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, abberufen werden.

- (c) Kleine und mittlere Unternehmen sollen zwei Vertreter stellen.
- (d) Die Produktkategorien nach dem ElektroG sollen angemessen repräsentiert sein.
- (e) Kein registrierter Hersteller oder Bevollmächtigter (einschließlich der mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen) soll mehr als ein Mitglied des Beirats stellen.

11.3 Die Vertreter der in § 11.1 Buchstaben (b) bis (h) genannten Organisationen im Beirat werden jeweils von diesen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bestellt und abberufen.

11.4 Die Vertreter der Länder im Beirat gemäß § 11.1 Buchstabe (i) werden durch die Länderarbeitsgemeinschaft für Abfall („LAGA“) vertreten durch das jeweilige Vorsitzland durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bestellt und abberufen.

§ 12 AUFGABEN UND BESCHLÜSSE DES BEIRATS

12.1 Der Beirat berät über grundsätzliche Angelegenheiten der Stiftung und spricht gegenüber Vorstand und Kuratorium Empfehlungen aus.

12.2 Auf den Beirat finden die Vorschriften des § 10.2-10.7 entsprechende Anwendung.

§ 13 REGELSETZUNG

Die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Stelle nötigen Regelungen werden von Expertengremien der registrierten Hersteller nach Maßgabe des § 14 (Regelsetzung für einzelne Produktbereiche) und des § 15 (Produktübergreifende Regelsetzung) erarbeitet und von der Stiftung vorbehaltlich des § 14.3, § 15 Satz 3 und § 16 angewendet. Die Willensbildung innerhalb der Expertengremien obliegt deren Teilnehmern in eigener Verantwortung. Die jeweiligen Expertengremien geben sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand soll hierzu Vorschläge unterbreiten.

§ 14 REGELSETZUNG FÜR PRODUKTBEREICHE

14.1 Ein von der Gemeinsamen Stelle gem. § 2.2 Buchstabe (a) registrierter Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG2015 registrierter Bevollmächtigter ist berechtigt, in den Expertengremien derjenigen Produktbereiche mitzuwirken, denen er bei der Registrierung gemäß § 37 Abs. 1 ElektroG zugeordnet worden ist. Die Produktbereiche entsprechen den Produktkategorien nach dem ElektroG. Die Expertengremien eines jeden Produktbereichs sind die Produktbereichsversammlung und die Produktbereichsarbeitsgruppe. Die Produktbereiche können für die ihnen zuzuordnenden Gerätearten weitere Expertengremien einrichten, wenn dies zur Konkretisierung des ElektroG zweckmäßig erscheint.

14.2 Die Gesamtheit aller registrierten Hersteller und im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG2015 registrierter Bevollmächtigter eines Produktbereichs bildet die Produktbereichsversammlung. Sie gibt sich nach Maßgabe von § 13 eine Geschäftsordnung, wählt einen Vorsitzenden, die Mitglieder von Produktbereichsarbeitsgruppen und stimmt über Regelungsvorschläge der Produktbereichsarbeitsgruppen ab.

14.3 Die einzelnen Produktbereichsversammlungen beschließen Regelungen, soweit diese nur die Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG2015 Bevollmächtigte des Produktbereichs dieser Produktbereichsversammlung betreffen. Der Vorsitzende leitet die Regelungen dem Vorstand zu. Der Vorstand ist vorbehaltlich § 16 gegenüber diesen Herstellern und im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG2015 Bevollmächtigten verpflichtet, die zugeleiteten Regelungen anzuwenden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Das Verfahren der Beschlussfassung und der Inhalt der Regelung entsprechen den jeweiligen Geschäftsordnungen, dem ElektroG, den weiteren einschlägigen Gesetzen und dieser Satzung.
- (b) Die Regelungen verursachen keine Kosten, die über das zur Durchführung der jeweiligen Aufgaben vom Vorstand im Wirtschaftsplan gemäß § 7.2 Buchstabe (b) dafür festgelegte Budget hinausgehen, es sei denn, Hersteller, die der Regelung zustimmen, haben eine Übernahme der zusätzlichen Kosten zugesagt und dafür ausreichende Sicherheit geleistet.

14.4 Solange und soweit die Produktbereichsversammlungen keine Regelungen treffen, führt der Vorstand seine Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des ElektroG und dieser Satzung nach eigenem Ermessen durch.

§ 15 PRODUKTÜBERGREIFENDE REGELSETZUNG

Sollen Regelungen für mehrere Produktbereiche getroffen werden, können die entsprechenden Produktbereichsversammlungen eine produktübergreifende Arbeitsgruppe bilden. Diese Arbeitsgruppe entwickelt produktübergreifende Regelungen und legt sie allen beteiligten Produktbereichsversammlungen zur Abstimmung vor. Eine solche Regelung ist vorbehaltlich § 16 für den Vorstand verbindlich, wenn ihr alle beteiligten Produktbereichsversammlungen zugestimmt haben und die in § 14.3 Satz 3 Buchstaben (a) und (b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. § 14.4 gilt entsprechend.

§ 16 ZURÜCKWEISUNG, EINSPRUCHSVERFAHREN UND EINSPRUCHSSTELLE

16.1 Der Vorstand kann Geschäftsordnungen nach § 13 und Regelungen nach den §§ 14 oder 15 nach Maßgabe des § 16.2 zurückweisen oder jederzeit gemäß § 16.3 ein Einspruchsverfahren dagegen einleiten, wenn nach seiner Auffassung die Regelung gegen Gesetz oder Satzung verstößt oder Kosten verursacht, die nicht gemäß § 14.3 Satz 3 Buchstabe (b) gedeckt sind.

16.2 Der Vorstand weist die Regelung durch schriftliche Anzeige an die Vorsitzenden der Produktbereichsversammlungen, die die Regelung beschlossen haben, zurück. Die Zurückweisung muss binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Zugang der Regelung oder einer längeren, einvernehmlich zwischen dem Vorstand und den betreffenden Vorsitzenden der

Produktbereichsversammlungen vereinbarten Frist erfolgen. In der Anzeige soll der Vorstand die Gründe, die nach seiner Meinung die Zurückweisung rechtfertigen, angeben; sofern der Vorstand geltend macht, dass die Regelung Kosten verursacht, die die Vorgaben des Wirtschaftsplanes übersteigen, ist er verpflichtet, dies nachzuweisen. Weist der Vorstand eine Regelung zurück, haben die betroffenen Produktbereichsversammlungen erneut darüber zu beraten und abzustimmen. Im Falle einer unveränderten Beschlussfassung einer Produktbereichsversammlung hat der Vorstand die Regelung anzuwenden oder das Einspruchsverfahren binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die unveränderte Beschlussfassung durch den Vorsitzenden der Produktbereichsversammlung einzuleiten.

16.3 Der Vorstand leitet das Einspruchsverfahren durch schriftliche Anzeige an die Vorsitzenden der Produktbereichsversammlungen, die die Regelung beschlossen haben, ein. Zuvor soll der Vorstand mit den betreffenden Vorsitzenden der Produktbereichsversammlungen eine Einigung versuchen. In der Anzeige hat der Vorstand die Gründe, die nach seiner Meinung das Einspruchsverfahren rechtfertigen, anzugeben. Die Einspruchsstelle besteht aus vier Mitgliedern. Ein Mitglied benennt der Vorstand. Der Vorstand kann sich auch selbst benennen. Zwei weitere Mitglieder der Einspruchsstelle werden nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnungen durch die betroffenen Produktbereichsversammlungen benannt. Ein weiteres Mitglied benennt das Kuratorium aus seiner Mitte.

16.4 Die Mitglieder der Einspruchsstelle sollen einvernehmlich einen Vermittlungsvorschlag für die streitigen Punkte erarbeiten und den betroffenen Produktbereichsversammlungen zur erneuten Abstimmung vorlegen. Das Einspruchsverfahren endet,

- (a) wenn der Vermittlungsvorschlag angenommen wird;
- (b) wenn der Vermittlungsvorschlag abgelehnt wird;
- (c) wenn nach Ablauf von acht Wochen nach Benennung aller Mitglieder der Einspruchsstelle oder einer anderen von diesen einvernehmlich bestimmten Frist noch kein Vermittlungsvorschlag zur Abstimmung vorgelegt worden ist.

16.5 Nach Beendigung des Einspruchsverfahrens gem. § 16. 4 Satz 2 Buchstaben (b) oder (c) kann der Vorstand in Einspruchsfällen des

- (a) § 14.3 Satz 3 Buchstabe (a) eine abschließende Entscheidung der Fachaufsichtsbehörde herbeiführen,
- (b) § 14.3 Satz 3 Buchstabe (b) eine abschließende Entscheidung des Kuratoriums verlangen.

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNGEN, UMWANDLUNG UND AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

17.1 Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse, insbesondere Änderungen des ElektroG geboten erscheinen.

17.2 Änderungen des Stiftungszwecks gemäß § 2.1 oder die Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn die Beleihung der Stiftung mit hoheitlichen Befugnissen ausbleibt, nicht verlängert wird, endet oder nicht den Umfang hat, der für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2.2 erforderlich ist.

17.3 Beschlüsse nach § 17.1 sind vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln und Beschlüsse nach § 17.2 mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner sämtlichen Mitglieder zu fassen. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 19.1) wirksam.

17.4 Satzungsänderungen sind vor ihrer Vorlage bei der Stiftungsaufsichtsbehörde durch den Vorstand mit der beleihenden Behörde abzustimmen.

§ 18 VERMÖGENSANFALL

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen nach § 3.1 an die Stifter, das Restvermögen im Übrigen an die zuständige Behörde.

§ 19 STIFTUNGSAUFSICHT

19.1 Die Stiftung untersteht in stiftungsrechtlicher Hinsicht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken. Im Übrigen unterliegt die Stiftung der Rechts- und Fachaufsicht der beleihenden Behörde.

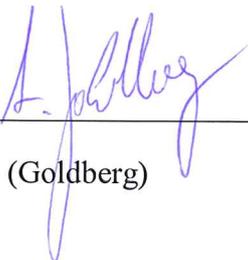
19.2 Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 21 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit dem Inkrafttreten des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten in Kraft. Die Satzung vom 22. August 2005 tritt damit außer Kraft.

Anerkannt/Genehmigt mit Schreiben
der Regierung von Mittelfranken
vom 02.09.2015 AZ 12-1222.2/225

Fürth, den 14.07.2015



(Goldberg)

